Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5472

24. 06. 76

Sachgebiet 7822

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt — Drucksache 7/4966 —

A. Problem

Durch die jüngsten Novellierungen des Sortenschutzgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes ist eine Neuordnung des für das Bundessortenamt geltenden Kostenrechts notwendig geworden. Die Gebührensätze des geltenden Rechts sind zudem infolge der wirtschaftlichen Entwicklung überholt.

B. Lösung

Der Entwurf regelt das Kostenrecht für die Amtshandlungen des Bundessortenamtes und beschränkt das geltende Recht, das Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968, auf ein Gesetz über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen und regelt dieses neu.

Für die Amtshandlungen des Bundessortenamtes wird ein Gebührenrahmen vorgeschrieben, innerhalb dessen die einzelnen Gebührensätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei den einzelnen Pflanzenarten und auf der Basis einer Deckung der die Gebührentatbestände betreffenden Ausgaben des Amtes zu etwa einem Drittel durch Rechtsverordnung bestimmt werden können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Ritgen

I. Allgemeines

Der Entwurf wurde in der 238. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. Mai 1976 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der federführende Ausschuß hat die Vorlage am 12. und 19. Mai und am 9. und 23. Juni 1976 behandelt. Am 19. Mai 1976 hat er zur Vorlage die Organisationen der beteiligten Wirtschaftskreise gehört und eine Arbeitsgruppe „Kosten beim Bundessortenamt" eingesetzt. Diese hat die Vorlage am 1. und 2. Juni 1976 beraten. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage am 23. Juni 1976 beraten.

Bei dem Entwurf geht es um folgendes:

Das geltende Recht, das Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (BGBl. I S. 463), regelt im einzelnen die Gebührentatbestände und die Gebührenhöhe. In den Entwürfen der jüngsten Gesetze zur Änderung des Sortenschutzgesetzes und des Saatgutverkehrsgesetzes waren jeweils Ermächtigungen für den Erlaß einer Rechtsverordnung über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt auf dem betreffenden Gebiet vorgesehen. Diese Ermächtigungen fanden jedoch nicht die Billigung der gesetzgebenden Körperschaften. Diese verlangten, daß die Kostenregelung auch weiterhin durch Gesetz vorzunehmen sei. Da durch die angeführten Änderungsgesetze neue kostenrelevante Tatbestände geschaffen worden sind und die Kostensätze des geltenden Rechts infolge der wirtschaftlichen Entwicklung überholt sind, erschien es angezeigt, das geltende Recht nicht durch ein Änderungs-, sondern durch ein neues Gesetz, den vorliegenden Entwurf, zu novellieren. Der Entwurf schreibt für die Amtshandlungen des Bundessortenamtes einen Gebührenrahmen vor, innerhalb dessen die einzelnen Gebührensätze unter Berücksichtigung der Besonderheiten bei den einzelnen Pflanzenarten und der angestrebten Kostendeckung durch Rechtsverordnung bestimmt werden können. In diesem Zusammenhang werden die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen aus der sortenrechtlichen Kostenregelung herausgenommen und in einem eigenen Gesetz zusammengefaßt.

Schwerpunkt der Diskussion im Ausschuß war die im Entwurf in § 2 Abs. 2 Satz 3 vorgesehene Regelung, wonach die Gebührensätze so bemessen sein sollten, daß durch das Gebührenaufkommen insgesamt ein Drittel des auf die Amtshandlungen entfallenden Verwaltungsaufwands gedeckt wird. Da diese als Soll-Vorschrift ausgestaltete Festsetzung der Dritteldeckung aber von vornherein nur als ungefährer Anhaltspunkt gedacht war, ist sie von den beteiligten Ausschüssen auf Vorschlag der Arbeitsgruppe gestrichen worden. Eine derartige Leitlinie braucht nicht im Gesetzeswortlaut selbst verankert sein. Bei der Bemessung der Gebührensätze wird aber davon ausgegangen, daß das Gebührenaufkommen etwa ein Drittel der Ausgaben des Bundessortenamtes abdeckt, die die Gebührentatbestände der Anlage betreffen. Ein Antrag der CDU/CSU-Fraktion im Ausschuß, diese Deckungsspanne von „einem Viertel bis ein Drittel" auszudehnen, fand keine Mehrheit.

Wegen der Einzelheiten des Entwurfs wird auf seine eingehende Begründung verwiesen, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bemerkungen zu einzelnen Vorschriften Abweichendes ergibt. Das gleiche gilt für Änderungen durch die Beschlüsse des Ausschusses, die lediglich redaktioneller Natur sind.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 2

Absatz 2 Satz 3 ist auf Vorschlag der Arbeitsgruppe aus den oben dargelegten Gründen gestrichen worden.

Zu § 3

In Absatz 1 Satz 1 ist eine Klarstellung erfolgt, daß im Rahmen der Prüfung einer Sorte auch einmalige Gebühren nach der Anlage erhoben werden.

Angesichts der Handhabung in Belgien, Frankreich und den Niederlanden, wo entweder keine Überwachungsgebühren erhoben werden oder die Erhebung vorläufig ausgesetzt ist oder die Überwachungsgebühr mit der Jahresgebühr nach dem Sortenschutzrecht als abgegolten gilt, ist es aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit geboten, auf die Erhebung von Überwachungsgebühren wenigstens insoweit zu verzichten, als für die gleiche Sorte Jahresgebühren nach dem Sortenschutzgesetz erhoben werden. Daher ist in Absatz 3 der Satz 3 angefügt worden. Hier muß jedoch bei den Nummern 202 200 und 222 000 des Gebührenrahmens der Höchstsatz für dort genannte Prüfungen angehoben werden.

Zu § 11

Die Änderungen sind sachliche Richtigstellungen. § 2 Abs. 1 enthält in Satz 1 die Grundnorm für die Gebührentatbestände unter Verweisung auf die Anlage des Gesetzes. Diese Regelungen dürfen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht früher in Kraft treten als die in § 9 vorgesehene Änderung des

geltenden Rechts. Gewollt ist nur ein früheres Inkrafttreten der Ermächtigung zum Erlaß der Rechtsverordnung.

Zur Anlage

Da in Fällen der Übernahme von Prüfungsergebnissen anderer Stellen der zu erstattende Betrag üblicherweise in einer Summe angefordert wird, wenn bei der betreffenden Stelle die Ergebnisse bereits vorliegen, soll klargestellt werden, daß in diesen Fällen auch vom Bundessortenamt Kosten nur einmalig zu erheben sind. Sie sollten den für ein Prüfungsjahr zu zahlenden Höchstbetrag nicht überschreiten. Die Änderungen zu den Nummern 102 000 ff. erfordern aus systematischen Gründen eine redaktionelle Anpassung des Wortlauts der Gebührentatbestände und der Numerierung zu den Nummern 202 000 ff. und 252 000 ff.

Die Berechnung des Deckungssatzes auf Grund der Ausgaben des Bundessortenamtes gestattet es, die Höchstsätze für die Registerprüfung leicht zurückzunehmen. Damit wird auch eine angemessenere Angleichung an die Gebührensätze in anderen EG-Mitgliedstaaten erreicht. Der Höchstsatz für die Prüfungen auf den landeskulturellen Wert muß angesichts des möglichen Verzichts auf Überwachungsgebühren und der Reduzierung des Höchstsatzes der Überwachungsgebühren in den verbleibenden Fällen angehoben werden.

Infolge der Anrechnung der gezahlten Jahresgebühren auf die Überwachungsgebühr ist es aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit erforderlich, für diejenigen Sorten, für die noch Überwachungsgebühren gezahlt werden müssen, die gleichen Gebührensätze zu erheben wie für geschützte Sorten.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bittet daher, dem Gesetzentwurf — Drucksache 7/4966 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 24. Juni 1976

Dr. Ritgen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4966 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1976

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Dr. Ritgen**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt — Drucksache 7/4966 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt	**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1 **Kosten**	§ 1 unverändert
(1) Das Bundessortenamt erhebt für seine Amtshandlungen auf Grund des Sortenschutzgesetzes vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 429), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3416), und des Saatgutverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz.	
(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt das Verwaltungskostengesetz.	
§ 2 **Gebühren**	§ 2 **Gebühren**
(1) Die Gebührentatbestände ergeben sich aus der Anlage. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen innerhalb der in der Anlage enthaltenen Rahmensätze feste Sätze zu bestimmen. Bei Sorten von Weide und von Arten, die auch unter das Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 2057), geändert durch Artikel 287 Nr. 71 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), fallen, können die für das Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes, für die Jahresgebühr und für das Verfahren bei der Jedermannserlaubnis in der Anlage enthaltenen Mindestgebührensätze bis zum zehnten Teil unterschritten werden.	(1) unverändert
(2) Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für das	(2) Die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlungen für das

Entwurf

Züchtungswesen und die Allgemeinheit sind angemessen zu berücksichtigen. Dabei kann insbesondere die Höhe der Gebühren unterschiedlich nach Gruppen von Arten oder nach der Dauer des Schutzrechts oder des Vertriebsrechts bestimmt werden. *Die Gebührensätze sollen so bemessen sein, daß durch das Gebührenaufkommen insgesamt ein Drittel des auf die Amtshandlungen entfallenden Verwaltungsaufwands gedeckt wird.*

§ 3

Berechnung der Gebühren in bestimmten Fällen

(1) Die Gebühren für die Prüfung

1. einer zum Sortenschutz angemeldeten Sorte,
2. einer zur Sortenliste angemeldeten oder im Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte,
3. auf Anbau- und Marktbedeutung einer Sorte,
4. einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte auf Übereinstimmung mit den festgelegten Merkmalen der Sorte und
5. auf Übereinstimmung der Merkmale der Sorte eines weiteren im Sortenverzeichnis eingetragenen Antragstellers mit der im Sortenverzeichnis eingetragen Sorte

sind für jedes angefangene Prüfungsjahr, bei Unterglasanbau für jeden Vegetationsablauf, zu entrichten. Das Prüfungsjahr beginnt mit Ablauf der vom Bundessortenamt für die Einsendung des für die Prüfung erforderlichen Vermehrungs- oder Saatguts bestimmten Frist.

(2) Sind bei einer Sorte Prüfungen außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art erforderlich, so kann das Bundessortenamt für diese Prüfungen Gebühren in Höhe des auf sie entfallenden Verwaltungsaufwands, jedoch höchstens bis zum Fünffachen der in der *auf Grund des § 2 erlassenen* Rechtsverordnung für die jeweiligen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren erheben. In diesem Fall ist der Gebührenschuldner vor Beginn der Prüfungen zu hören.

(3) Die Gebühren für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte sind während der Dauer der Eintragung der Sorte oder des weiteren Erhaltungszüchters in der Sortenliste für jedes angefangene Kalenderjahr zu entrichten, das auf das Jahr der Eintragung folgt. Bei der Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung ist der Zeitpunkt der Eintragung der Sorte maßgebend.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Züchtungswesen und die Allgemeinheit sind angemessen zu berücksichtigen. Dabei kann insbesondere die Höhe der Gebühren unterschiedlich nach Gruppen von Arten oder nach der Dauer des Schutzrechts oder des Vertriebsrechts bestimmt werden.

§ 3

Berechnung der Gebühren in bestimmten Fällen

(1) Die Gebühren für die Prüfung

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

sind, **soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist,** für jedes angefangene Prüfungsjahr, bei Unterglasanbau für jeden Vegetationsablauf, zu entrichten. Das Prüfungsjahr beginnt mit Ablauf der vom Bundessortenamt für die Einsendung des für die Prüfung erforderlichen Vermehrungs- oder Saatguts bestimmten Frist.

(2) Sind bei einer Sorte Prüfungen außerhalb des üblichen Rahmens der Prüfung von Sorten der gleichen Art erforderlich, so kann das Bundessortenamt für diese Prüfungen Gebühren in Höhe des auf sie entfallenden Verwaltungsaufwands, jedoch höchstens bis zum Fünffachen der in der Rechtsverordnung **nach** § 2 für die jeweiligen Amtshandlungen vorgesehenen Gebühren erheben. In diesem Fall ist der Gebührenschuldner vor Beginn der Prüfungen zu hören.

(3) Die Gebühren für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte sind während der Dauer der Eintragung der Sorte oder des weiteren Erhaltungszüchters in der Sortenliste für jedes angefangene Kalenderjahr zu entrichten, das auf das Jahr der Eintragung folgt. Bei der Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung ist der Zeitpunkt der Eintragung der Sorte maßgebend. **In der Rechtsverordnung nach § 2 kann vorgesehen werden, daß die Überwachungsgebühr nicht erhoben wird, soweit für eine Sorte eine Jahresgebühr nach dem Sortenschutzgesetz zu entrichten ist.**

Entwurf	Beschlüsse des 10. Ausschusses
§ 4 **Auslagen** Es werden nur die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 des Verwaltungskostengesetzes bezeichneten Auslagen erhoben.	§ 4 unverändert
§ 5 **Ermäßigung der Kosten** (1) § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes ist bei Gebühren für die Prüfung einer Sorte, einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte oder der Merkmale der Sorte eines weiteren im Sortenverzeichnis eingetragenen Antragstellers nicht anzuwenden. (2) Die Einspruchsgebühr oder die Widerspruchsgebühr entfällt, wenn der Einspruch oder der Widerspruch Erfolg hat. Bei teilweisem Erfolg ist die Gebühr entsprechend zu ermäßigen. Sie kann jedoch auch bei Erfolg des Einspruchs oder Widerspruchs ganz oder teilweise erhoben werden, wenn die Entscheidung auf Tatsachen beruht, die früher hätten geltend gemacht oder bewiesen werden können. Für Auslagen im Einspruchs- oder Widerspruchsverfahren gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.	§ 5 unverändert
§ 6 **Wegfall der Kosten bei erfolgreich eingelegtem Rechtsmittel in Sortenschutzsachen** Hat das gegen eine Entscheidung des Beschlußausschusses oder des Patentgerichts eingelegte Rechtsmittel ganz oder teilweise Erfolg, so werden auf Antrag auch die Einspruchsgebühr für das der Beschwerde zugrunde liegende Einspruchsverfahren und die erhobenen Auslagen in diesem Einspruchsverfahren ganz oder zu einem entsprechenden Teil erstattet.	§ 6 unverändert
§ 7 **Jahresgebühr und Überwachungsgebühr in besonderen Fällen** In den Fällen des § 18 Satz 2 und des § 57 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes werden bei der Einstufung der Jahresgebühr die Jahre mitgezählt, um die nach diesen Vorschriften die Dauer des Sortenschutzes zu kürzen ist. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 71 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Saatgutverkehrsgesetzes bei der Einstufung der Gebühr für die Überwachung einer Sorte.	§ 7 unverändert
§ 8 **Übergangsregelung** (1) Auf Grund dieses Gesetzes geänderte Jahresgebühren und Gebühren für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte werden vom 1. Januar 1977 an, geänderte Prüfungsgebühren vom Beginn des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Prüfungsjahrs an erho-	§ 8 unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 10. Ausschusses

ben; die Zahl der für die Jahresgebühr anzurechnenden Schutzjahre und der für die Gebühr für die Überwachung einer Sorte oder einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte zugrunde zu legende Zeitpunkt der Eintragung in die Sortenliste bleiben unberührt. Für andere Amtshandlungen des Bundessortenamts, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden sind oder von Amts wegen vor diesem Zeitpunkt vorzunehmen waren, sind die Kosten nach den bisherigen Vorschriften zu entrichten.

(2) Sind Amtshandlungen des Bundessortenamts, für die nach den bisherigen Vorschriften Kosten nicht festgesetzt waren, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden oder waren sie vor diesem Zeitpunkt von Amts wegen vorzunehmen, so werden wiederkehrende Gebühren vom Beginn des Prüfungsjahrs oder des Vegetationsablaufs an erhoben, in dem dieses Gesetz in Kraft tritt. Andere Kosten werden nicht erhoben.

§ 9

Änderung von Gesetzen

(1) Das Gesetz über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen vom 20. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 463) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:
   „Gesetz über die Gebühren des Patentgerichts in Sortenschutzsachen".

2. Abschnitt I wird aufgehoben; die Überschriften „Abschnitt II Gebühren des Patentgerichts" und „Abschnitt III Schlußbestimmungen" werden gestrichen; die §§ 9 bis 11 werden §§ 1 bis 3.

3. Der neue § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   „Im übrigen sind §§ 2 und 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) anzuwenden."

4. Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Tarif

		DM
1.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Beschlußausschusses beim Bundessortenamt (§ 25 Abs. 3, § 44 des Sortenschutzgesetzes)	200
2.	Beschwerden gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bundessortenamts (§ 25 Abs. 4 Satz 1, § 44 des Sortenschutzgesetzes)	50."

(2) In § 44 Abs. 2 des Sortenschutzgesetzes werden die Worte „Zweiten Teil des Tarifs zum" und die Worte „über die Erhebung von Kosten beim Bundessortenamt sowie" gestrichen.

§ 9

unverändert

Entwurf

§ 10

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme *des* § 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

§ 10

unverändert

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der **Ermächtigung in** § 2 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. **Die Ermächtigung in** § 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Entwurf

Anlage
(zu § 2)

Gebührenrahmen

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
	Sortenschutzgesetz		
100 000	**Verfahren zur Erteilung des Sortenschutzes**		
101 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Erteilung des Sortenschutzes oder die Zurückweisung der Anmeldung	§ 32 § 39	400 bis 600
102 000	Prüfung einer Sorte	§ 36	
102 100	auf Neuheit, Homogenität und Beständigkeit *oder Übernahme des Ergebnisses einer solchen Prüfung von einer anderen* Stelle, *der Kosten zu erstatten sind* Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Vermehrungsgut der Erbkomponenten eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten zur Erteilung des Sortenschutzes oder zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.		200 bis *800*
102 110	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Prüfungsergebnisse einmalig		50 bis 150
102 120	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		100 bis *300*
110 000	**Jahresgebühr**	§ 19	100 bis 1 500
120 000	**Sonstige Verfahren**		
121 000	Löschung der Sortenbezeichnung und Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung	§ 11	100 bis 500
122 000	Festsetzung oder erneute Festsetzung der Vergütungen, Bedingungen oder Beschränkungen bei der Jedermannserlaubnis	§ 21 Abs. 7	400 bis 800
123 000	Erlaß einer einstweiligen Anordnung bei der Jedermannserlaubnis	§ 41 Abs. 1 Nr. 1	200 bis 400
124 000	Erteilung der Zwangserlaubnis	§ 22	400 bis 800
125 000	Erlaß einer einstweiligen Anordnung bei der Zwangserlaubnis	§ 41 Abs. 1 Nr. 2	200 bis 400
126 000	Eintragungen oder Löschungen in der Sortenschutzrolle auf Nachweis	§ 30 Abs. 2 Satz 1	100 bis 200
127 000	Beendigung des Sortenschutzes	§ 20	50 bis 600
128 000	Einspruch gegen Entscheidungen der Prüfabteilungen	§ 25 Abs. 3	400 bis 1 200
129 000	Widerspruch gegen Kostenentscheidungen	§ 25 Abs. 4 Satz 2	50 bis 250

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Anlage
(zu § 2)

Gebührenrahmen

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
	Sortenschutzgesetz		
100 000	unverändert		
101 000	unverändert		
102 000	Prüfung einer Sorte auf Neuheit, Homogenität und Beständigkeit	§ 36	
102 100	**durch eigene Prüfung oder bei Durchführung des Anbaus und der weiter erforderlichen Untersuchungen durch eine** andere Stelle Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Vermehrungsgut der Erbkomponenten eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten zur Erteilung des Sortenschutzes oder zur Eintragung in die Sortenliste angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.		200 bis **700**
102 110	unverändert		
102 120	**bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle einmalig Kosten zu erstatten sind, einmalig**		100 bis **700**
102 130	bei Übernahme vollständiger Anbauprüfungs- und Untersuchungsergebnise einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		**100 bis 200**
110 000	unverändert		
120 000	unverändert		
121 000	unverändert		
122 000	unverändert		
123 000	unverändert		
124 000	unverändert		
125 000	unverändert		
126 000	unverändert		
127 000	unverändert		
128 000	unverändert		
129 000	unverändert		

Entwurf

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
	Saatgutverkehrsgesetz		
200 000	**Verfahren zur Eintragung einer Sorte in die Sortenliste**		
201 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Eintragung der Sorte oder die Zurückweisung der Anmeldung	§ 55 Abs. 1 § 59 Abs. 1, 2	100 bis 500
202 000	Prüfung einer Sorte	§ 57 Abs. 1, 2	
202 100	auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Registerprüfung) *oder Übernahme des Ergebnisses einer solchen Prüfung von einer anderen Stelle, der Kosten zu erstatten sind* Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Saatgut der Erbkomponenten für die Registerprüfung eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten zur Eintragung in die Sortenliste oder zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.		200 bis *800*
202 110	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Registerprüfungsergebnisse einmalig		50 bis 150
202 120	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		50 bis *300*
202 200	auf den landeskulturellen Wert (Wertprüfung) *)		400 bis *1 600*
202 300	Feststellung der physiologischen Merkmale, insbesondere der Anbaueigenschaften und des Verwendungszwecks, bei Reben *)		
202 310	durch eigene, mit gesondertem Anbau verbundene Prüfung		*300* bis 600
202 320	durch eigene Prüfung unter Heranziehung des Anbaus für die Registerprüfung einmalig		400 bis 1 000
202 330	bei Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen einmalig		250 bis 500
210 000	**Überwachung einer Sorte**	§ 68	25 bis *1 000*
220 000	**Verfahren zur Verlängerung der Eintragung einer Sorte in der Sortenliste**		
221 000	Antrag auf Verlängerung einschließlich Entscheidung über den Antrag	§ 46 Abs. 2	100 bis 500

*) Gibt der Anmelder verschiedene Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen an, so entsteht die Gebühr für jede Anbauweise oder Nutzungsrichtung, für die eine besondere Prüfung notwendig ist.

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
	Saatgutverkehrsgesetz		
200 000	unverändert		
201 000	unverändert		
202 000	Prüfung einer Sorte auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit (Registerprüfung)	§ 57 Abs. 1, 2	
202 100	**durch eigene Prüfung oder bei Durchführung des Anbaus und der weiter erforderlichen Untersuchungen durch eine andere Stelle**		200 bis **700**
	Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Saatgut der Erbkomponenten für die Registerprüfung eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten zur Eintragung in die Sortenliste oder zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.		
202 110	unverändert		
202 120	**bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle einmalig Kosten zu erstatten sind, einmalig**		**100 bis 700**
202 130	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		**100 bis 200**
203 000	**Prüfung einer Sorte** auf den landeskulturellen Wert (Wertprüfung) *)		400 bis **2 000**
204 000	Feststellung der physiologischen Merkmale, insbesondere der Anbaueigenschaften und des Verwendungszwecks, bei Reben *)		
204 100	durch eigene, mit gesondertem Anbau verbundene Prüfung		**400** bis 600
204 200	durch eigene Prüfung unter Heranziehung des Anbaus für die Registerprüfung einmalig		400 bis 1 000
204 300	bei Übernahme von Ergebnissen anderer amtlicher oder unter amtlicher Überwachung vorgenommener Prüfungen einmalig		250 bis 500
210 000	**Überwachung einer Sorte**	§ 68	25 bis **1 500**
220 000	unverändert		
221 000	unverändert		

*) Gibt der Anmelder verschiedene Anbauweisen oder Nutzungsrichtungen an, so entsteht die Gebühr für jede Anbauweise oder Nutzungsrichtung, für die eine besondere Prüfung notwendig ist.

Entwurf

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
222 000	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung einer Sorte Die Gebühr wird nur insoweit erhoben, als Prüfungen durch Anbau durchgeführt oder weiter erforderliche Untersuchungen vorgenommen werden.	§ 57 Abs. 3	200 bis *1 600*
230 000	**Verfahren zur Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters für eine Sorte**	§ 63 Abs. 1	
231 000	Anmeldung eines weiteren Erhaltungszüchters einschließlich Entscheidung über den Antrag		100 bis 500
232 000	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte auf Übereinstimmung mit den festgelegten Merkmalen der Sorte		200 bis *800*
240 000	**Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung**	§ 68	25 bis 1 000
250 000	**Verfahren zur Eintragung einer Sorte in das Sortenverzeichnis**		
251 000	Anmeldung einer Sorte einschließlich Entscheidung über die Eintragung der Sorte in das Sortenverzeichnis oder Zurückweisung der Anmeldung	§ 70 Abs. 2 § 71 Abs. 1 Satz 2 § 59 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2	50 bis 200
252 000	Registerprüfung *oder Übernahme des Ergebnisses einer solchen Prüfung von einer anderen Stelle, der Kosten zu erstatten sind* Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Saatgut der Erbkomponenten für die Registerprüfung eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten in das Sortenverzeichnis eingetragen oder zur Eintragung in die Sortenliste oder zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.	§ 71 Abs. 3 Satz 1, 2 § 57 Abs. 2	*200 bis* 800
252 100	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Registerprüfungsergebnisse einmalig		50 bis 150
252 200	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		*50 bis 300*
253 000	Anmeldung eines weiteren Antragstellers einschließlich Entscheidung über den Antrag	§ 72 Abs. 1 Satz 2 § 63 Abs. 1	50 bis 200
254 000	Prüfung auf Übereinstimmung der Merkmale der Sorte des weiteren Antragstellers mit der eingetragenen Sorte	§ 72 Abs. 1 Satz 2 § 63 Abs. 1	200 bis *800*
255 000	Entscheidung über die Eintragung einer im Sortenverzeichnis eingetragenen Sorte oder eines dort eingetragenen weiteren Antragstellers in die Sortenliste	§ 71 Abs. 3 Satz 3	50 bis 200

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
222 000	Prüfung auf Anbau- und Marktbedeutung einer Sorte Die Gebühr wird nur insoweit erhoben, als Prüfungen durch Anbau durchgeführt oder weiter erforderliche Untersuchungen vorgenommen werden.	§ 57 Abs. 3	200 bis **2 000**
230 000	unverändert		
231 000	unverändert		
232 000	Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung einer Sorte auf Übereinstimmung mit den festgelegten Merkmalen der Sorte		200 bis **700**
240 000	unverändert		
250 000	unverändert		
251 000	unverändert		
252 000	Registerprüfung	§ 71 Abs. 3 Satz 1, 2 § 57 Abs. 2	
252 100	durch eigene Prüfung oder bei Durchführung des Anbaus und der weiter erforderlichen Untersuchungen durch eine andere Stelle Bei Sorten, deren Pflanzen durch Kreuzung bestimmter Erbkomponenten erzeugt werden und bei denen das Bundessortenamt verlangt, daß Saatgut der Erbkomponenten für die Registerprüfung eingesandt wird, verdoppelt sich die Gebühr, wenn nicht alle Erbkomponenten in das Sortenverzeichnis eingetragen oder zur Eintragung in die Sortenliste oder zur Erteilung des Sortenschutzes angemeldet sind oder amtliche Prüfungsergebnisse für sie nicht vorliegen.		**200 bis 700**
252 200	bei Übernahme vollständiger früherer eigener Registerprüfungsergebnisse einmalig		50 bis 150
252 300	**bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle einmalig Kosten zu erstatten sind, einmalig**		**100 bis 700**
252 400	bei Übernahme vollständiger Registerprüfungsergebnisse einer anderen Stelle, wenn dieser Stelle keine Kosten zu erstatten sind, einmalig		**100 bis 200**
253 000	unverändert		
254 000	Prüfung auf Übereinstimmung der Merkmale der Sorte des weiteren Antragstellers mit der eingetragenen Sorte	§ 72 Abs. 1 Satz 2 § 63 Abs. 1	200 bis **700**
255 000	unverändert		

Entwurf

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
260 000	**Sonstige Verfahren**		
261 000	Löschung der Sortenbezeichnung und Eintragung einer anderen Sortenbezeichnung	§ 61 § 71 Abs. 1 Satz 2 § 72 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4	100 bis 500
262 000	Eintragungen oder Löschungen bei Änderungen in der Person eines Eingetragenen in der Sortenliste oder im Sortenverzeichnis	§ 60 Abs. 4 § 72 Abs. 1 Satz 2	100 bis 200
263 000	Löschung der Eintragung der Sorte oder eines Erhaltungszüchters oder Antragstellers	§ 62 Abs. 1, 2, 3 § 72 Abs. 2, 3 Satz 1, 2 Nr. 1, 2, 3	50 bis 600
264 000	Löschung der Eintragung eines weiteren Erhaltungszüchters oder weiteren Antragstellers	§ 63 Abs. 2 § 72 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 Nr. 2	50 bis 600
265 000	Genehmigung für den Vertrieb von Saatgut vor der Eintragung einer Sorte	§ 4 Abs. 3	100 bis 200
266 000	Erklärung über nicht entgegenstehende Hindernisse	§ 12 Abs. 2	100 bis 200
267 000	Widerspruch gegen die Entscheidung eines Sortenausschusses	§ 47 Abs. 2 Nr. 2	400 bis 1 200
268 000	Widerspruch gegen andere Entscheidungen		50 bis 250

Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
300 000	Auszug aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste oder dem Sortenverzeichnis einschließlich sonstiger Unterlagen, je Sorte		10 bis 40
310 000	Beglaubigungen		5 bis 20
320 000	Auskünfte aus der Sortenschutzrolle, der Sortenliste, dem Sortenverzeichnis oder sonstigen Unterlagen des Bundessortenamts, soweit sie nicht die eigene Sorte betreffen, je Sorte		5 bis 20
330 000	Einsichtnahme, soweit sie nicht die eigene Sorte betrifft		
331 000	in die Sortenschutzrolle, die Unterlagen für die Jedermannserlaubnis und die anderen Unterlagen nach § 30 Abs. 1 Satz 3 des Sortenschutzgesetzes sowie in die Unterlagen einer bekanntgemachten Sortenschutzanmeldung, je Sorte		5 bis 15
332 000	in den Prüfungsanbau, je angefangene Stunde		15 bis 35

Beschlüsse des 10. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Bezogene Vorschrift	Gebühr DM
1	2	3	4
260 000	unverändert		
261 000	unverändert		
262 000	unverändert		
263 000	unverändert		
264 000	unverändert		
265 000	unverändert		
266 000	unverändert		
267 000	unverändert		
268 000	unverändert		
	Verwaltungsgebühren in besonderen Fällen		
300 000	unverändert		
310 000	unverändert		
320 000	unverändert		
330 000	unverändert		
331 000	unverändert		
332 000	unverändert		